

Richtlinie für nicht approbiertes pharmazeutisches Personal zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Apothekerkammer Berlin

Vom 27. Juni 2006 (ABl. S.2434)

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 25. November 2019 die nachstehende Richtlinie für nicht approbiertes pharmazeutisches Personal zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Apothekerkammer Berlin beschlossen:

Präambel

Fortbildung sichert und erweitert die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Angehörigen der Berufe Pharmazeutisch-technischer Assistent und Pharmazeutisch-technische Assistentin, Apothekerassistent, Pharmazieingenieur, Apothekenassistent und pharmazeutischer Assistent (nicht approbiertes pharmazeutisches Personal) kontinuierlich und berufsbegleitend auf hohem Niveau. Ziel ist, die Arzneimittelsicherheit, die Arzneimitteltherapiesicherheit und damit die Versorgungssicherheit der Patienten ständig zu verbessern. Regelmäßige Fortbildung trägt somit zur Qualitätssicherung der pharmazeutischen Tätigkeit bei.

§ 1

Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Berufsangehörigen, die im Kammerbereich tätig sind oder, ohne ihren Beruf auszuüben, in diesem ihren Wohnsitz haben, die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Sie regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich die Berufsangehörigen fortgebildet haben.

(2) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

(3) Anbietende sind die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbieten bzw. vertreiben.

(4) Antragstellende Person ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht der Anbietenden die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragstellende können auch Anbietende sein.

- (5)** Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.
- (6)** Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.
- (7)** Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderatorin oder Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.
- (8)** Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation. Die Anfertigung kann durch eine Person oder mehrere Personen gemeinsam erfolgen.
- (9)** Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

§ 3 Fortbildungszertifikat

- (1)** Das Fortbildungszertifikat wird automatisch mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.
- (2)** Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist, dass die Berufsangehörigen in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben haben. Von diesen müssen mindestens 70 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei Kategorien gemäß 0 mit Ausnahme der Kategorien 8 und 9 nachgewiesen werden.
- (3)** Der Nachweis der Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen gemäß 0 wird wie folgt geführt:
1. in den Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens für die Zielgruppe, der die Berufsangehörigen angehören, akkreditiert wurden
 2. in der Kategorie 6 durch eine von der Fortbilderin oder Fortbilder unterschriebene Bescheinigung
 3. in der Kategorie 4a durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung oder Bescheinigung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, z. B. das Fortbildungsprogramm
 4. in der Kategorie 5 durch Fotokopie der Publikation
 5. in der Kategorie 4c durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, alternativ durch Vorlage einer Bescheinigung der Anbietenden
 6. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts

Die Apothekerkammer kann verlangen, dass der Nachweis der Fortbildungspunkte elektronisch mit dem online-Verfahren der Apothekerkammer Berlin erfolgt.

- (4)** Die Punktesammlung liegt personenbezogen in der Hand der Teilnehmenden. Die Dokumentation der Punktesammlung erfolgt elektronisch und über das online-Portal der Apothekerkammer Berlin.

(5) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 bedürfen grundsätzlich der Akkreditierung, um die Teilnahme daran für das Fortbildungszertifikat anerkennen zu können.

(6) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(7) Die Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikats richten sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin.

§ 4 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet:

Kategorie	Fortbildungsart	Bewertung
1a	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
1b	Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis	
2	Kongress	
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion	
4a	Tätigkeit als Referent oder Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7	4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten
4b	Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz (2) ApBetrO sowie pharmazeutisch-kaufmännischer Berufe	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
4c	Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul
5	Autorenschaft	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch bei alleiniger Autorenschaft: pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr

6	Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen <u>mit</u> Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.
8	Innerbetriebliche Fortbildung	Maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen <u>ohne</u> Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium)	

(2) Wird bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2 und 3 eine Lernerfolgskontrolle angeboten, kann für deren erfolgreiche Absolvierung zusätzlich maximal ein Fortbildungspunkt vergeben werden. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

(3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(4) Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für Autorenschaft gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

§ 5

Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Apothekerkammer Berlin akkreditiert Fortbildungsmaßnahmen

1. der Kategorien 1a, 1b, 2, 3 oder 7 gemäß 0,
2. die im Zuständigkeitsbereich der Apothekerkammer durchgeführt werden,
3. die sich an die Berufsgruppen gemäß 0 richten und
4. deren Absolvierung für das Fortbildungszertifikat anerkannt werden soll.

(2) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag der antragsstellenden Person. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens acht Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Das Antragsverfahren muss über das hierfür bereit gestellte Online-Portal der Apothekerkammer Berlin durchgeführt werden. Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Apothekerkammer behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.

(3) Die „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung sind zu beachten.

(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Apothekerkammer nach Maßgabe von 0 bis 0 eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(5) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Die Anbietenden haben die Teilnehmenden darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

(6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.
2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(7) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellen die Fortbildungsanbieter diese der Apothekerkammer grundsätzlich bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(8) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs „Fachapotheke“, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

§ 6 Pflichten der Anbietenden

(1) Die Apothekerkammer behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei haben die Anbietenden sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einer vertretenden Person von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Die Anbietenden der Fortbildungsmaßnahme führen eine Liste der Teilnehmenden. Um in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern der Länder und der Bundesapothekerkammer die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Liste der Teilnehmenden erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, haben die Anbietenden die Liste der Teilnehmenden ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Apothekerkammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) Die Anbietenden sind verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft unter anderem die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.

(4) Die Anbietenden stellen den Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 1 aus. Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Die Entscheidung obliegt den Anbietenden.

§ 7

Kosten für das Akkreditierungsverfahren

Das Akkreditierungsverfahren ist für die antragsstellende Person grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin.

§ 8

Aufhebung der Akkreditierung

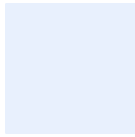
Die Apothekerkammer kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, insbesondere wenn der oder die Anbietende gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer verstößt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für nicht approbiertes pharmazeutisches Personal zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Apothekerkammer Berlin vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 2434) außer Kraft.

Anlage 1: Muster-Teilnahmebescheinigung



[Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am **[Datum Teilnahme]** erfolgreich teilgenommen

und **[X]** Fortbildungspunkt(e) erworben,

die für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der [Apothekerkammer] akkreditiert im Rahmen des Fortbildungszertifikats

unter der Kennziffer [Akkreditierungs-Nr.]

für **[Berufsgruppe]**

in der Kategorie **[Fortbildungskategorie]**.

Die Akkreditierung ist vom **[Datum Beginn]** bis einschließlich **[Datum Ende]** gültig.

Die von der oder dem Teilnehmenden innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.

[Ort], den [Datum Ausstellung]

